

U 159 M - 2

Beglaubigte Abschrift

I-4 U 58/22

024 O 36/21

Landgericht Münster



Verbraucherzentrale

Bundesverband

21. Dez. 2022

EINGEGANGEN

Oberlandesgericht Hamm

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Heinz Lackmann GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende
Gesellschafterin, die Lackmann Beteiligungsgesellschaft GmbH, diese vertreten
durch den Geschäftsführer _____, Harkortstraße 15-17, 48163 Münster,
Beklagten, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

den Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch das Vorstandsmitglied
_____, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin,
Klägers, Berufungsbeklagten und Anschlussberufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm
im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO mit Schriftsatzfrist bis zum
30.11.2022

durch den Richter am Oberlandesgericht _____, die Richterin am
Oberlandesgericht _____ und den Richter am Oberlandesgericht _____

für Recht erkannt:

Die Anschlussberufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 27.01.2022 verkündete Urteil der 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Münster teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird in Abänderung des Senatsbeschlusses vom 04.04.2022 endgültig auf 21.500,00 € (Berufung: 14.000,00 €, Anschlussberufung: 7.500,00 €) festgesetzt.

Gründe:**I.**

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 26 weiterer Verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Er macht wegen im Einzelnen streitiger Verstöße gegen Pflichten aus dem Messstellenbetriebsgesetz (im Folgenden: MsbG) bzw. gegen Pflichten aus einem Unterlassungsvertrag gegen die Beklagte, die im Auftrag der jeweiligen Netzbetreiber Messstellen im Bereich der Energieversorgung ausstattet und dabei insbesondere vorhandene (analoge) Stromzähler durch moderne (digitale) Messeinrichtungen ersetzt, einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe, Unterlassungsansprüche sowie einen Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten nebst Zinsen geltend.

Die Parteien schlossen Mitte 2020 nach vorangegangener Abmahnung des Klägers eine strafbewehrte Unterlassungsvereinbarung, mit der sich die Beklagte gegenüber dem Kläger u. a. dazu verpflichtete, es zu unterlassen, „[...] für den Austausch eines vorhandenen Stromzählers gegen eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG einen konkreten Termin anzukündigen, der nicht mindestens drei Monate nach dem Eingang der Information über den bevorstehenden Austausch beim Verbraucher als Anschlussnutzer, Anschlussnehmer bzw. Anlagenbetreiber in der Zukunft liegt, wenn dies geschieht wie in der Anlage geschehen.“ Hintergrund hierfür war, dass die Beklagte zuvor im Auftrag der Syna GmbH einem Verbraucher gegenüber den Austausch seines Stromzählers gegen eine moderne Messeinrichtung angekündigt und zugleich darauf hingewiesen hatte, dass der Wechsel (zwar) grundsätzlich (erst) drei Monate nach Erhalt der Information hierüber vorgesehen sei. Mit seinem Einverständnis sei der Wechsel aber auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich, weshalb sie, die Beklagte, den Termin gerne vorziehe.

Mit Schreiben vom 29.12.2020 (Anlage K3) kündigte die Beklagte, die nunmehr im Auftrag der Westnetz GmbH als grundzuständiger Messstellenbetreiberin tätig war, gegenüber einem anderen Verbraucher an, dessen Messstelle am 12.01.2021 mit einem digitalen Stromzähler auszustatten. Der Kläger forderte die Beklagte daraufhin mit Schreiben vom 04.05.2021 unter Fristsetzung bis zum 18.05.2021 erfolglos zur Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe in Höhe von 6.500,00 € auf.

Nachdem die Beklagte den Anspruch zurückgewiesen hatte, mahnte der Kläger die Beklagte mit Schreiben vom 08.06.2021 ab und forderte sie unter Fristsetzung bis zum 22.06.2021 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von Abmahnkosten in Höhe von 260,00 € auf.

Der Kläger hat behauptet, der Adressat des Schreibens der Beklagten vom 29.12.2020 sei zuvor nicht anderweitig über den geplanten Austausch des Stromzählers informiert worden.

Er hat mit näheren Ausführungen die Ansicht vertreten, das Schreiben der Beklagten vom 29.12.2020 stelle einen Verstoß gegen die Unterlassungsvereinbarung und die §§ 37, 38 MsbG dar. Der Verbraucher werde hierdurch „überrumpelt“.

Mit der am 12.08.2021 zugestellten Klage hat der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

- I. an ihn 6.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.05.2021 zu zahlen,
- II. es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, insgesamt höchstens zwei Jahre, die Ordnungshaft jeweils zu vollziehen an den Geschäftsführern ihrer Komplementärin, zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Rahmen geschäftlicher Handlungen in Bezug auf die Ausstattung einer Messstelle mit einer modernen Messeinrichtung
 1. für den Austausch eines vorhandenen Stromzählers gegen eine moderne Messeinrichtung einen konkreten Termin anzukündigen oder ankündigen zu lassen, der nicht mindestens drei Monate nach dem Zugang der Information über die bevorstehende Ausstattung der Messstelle beim Verbraucher als Anschlussnutzer und/oder Anschlussnehmer bzw. beim Anlagenbetreiber, sofern dieser Verbraucher ist, liegt, wenn dies geschieht wie im Schreiben vom 29.12.2020 – Anlage K3 – wiedergegeben

und/oder

2. den Verbraucher als Anschlussnutzer und/oder Anschlussnehmer bzw. den Anlagenbetreiber, sofern dieser Verbraucher ist, nicht mindestens drei Monate vor der bevorstehenden Ausstattung der Messstelle mit einer modernen Messeinrichtung auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers hinzuweisen bzw. hinweisen zu lassen, wenn dies geschieht wie im Schreiben vom 29.12.2020 – Anlage K3 – wiedergegeben sowie
- III. an ihn 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.08.2021 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, sie habe nicht gegen die Unterlassungsvereinbarung verstoßen. Es sei zu unterscheiden zwischen der gem. § 37 Abs. 2 MsbG zunächst durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber vorzunehmenden Unterrichtung des Verbrauchers über die freie Wahl eines Messstellenbetreibers drei Monate vor der Ausstattung der Messstelle und der sodann gem. § 38 MsbG mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Betretungstermin erfolgenden Benachrichtigung.

Hierzu hat die Beklagte mit näheren Ausführungen behauptet, die Syna GmbH habe sie seinerzeit mit der Erledigung beider Benachrichtigungen beauftragt. Im Rahmen ihrer nunmehr beanstandeten Tätigkeit habe die Westnetz GmbH sie demgegenüber nur mit der Versendung der konkreten Ankündigung des Austauschtermins i. S. v. § 38 MsbG beauftragt; die Unterrichtung der Kunden gem. § 37 MsbG drei Monate vor der beabsichtigten Umstellung habe hingegen nicht in ihrem Verantwortungsbereich gelegen. Dies sei Sache der Westnetz GmbH gewesen.

Sie hat ferner die Auffassung vertreten, die Vertragsstrafe sei schon deshalb nicht verwirkt, weil die Unterlassungserklärung sich allein auf ihre Tätigkeit im Auftrag der Syna GmbH bezogen habe. Ein Handeln im Auftrag der Westnetz GmbH sei hiervon nicht erfasst.

Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Terminprotokoll vom 01.12.2021 Bezug genommen.

Das Landgericht hat der Klage überwiegend stattgegeben. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dem Kläger stehe ein Anspruch auf Zahlung von 6.500,00 € aus § 339 BGB i. V. m. der Vertragsstrafenvereinbarung vom 20.07.2020 zu.

Die Beklagte habe gegen diese Vereinbarung verstoßen, indem sie mit Schreiben vom 29.12.2020 erneut einen Termin zum Austausch eines vorhandenen Stromzählers angekündigt habe, der nicht mindestens drei Monate nach dem Eingang der Information über den bevorstehenden Austausch in der Zukunft gelegen habe.

Die Beklagte habe sich in der Unterlassungserklärung aber gerade dazu verpflichtet, eine dreimonatige Frist nach Eingang der Information über den beabsichtigten Austausch des Stromzählers einzuhalten. Es habe ihr deshalb im Verhältnis zum Kläger obliegen, sich vor der Festsetzung eines konkreten Umstellungstermins zu

vergewissern, dass die drei Monate vor diesem Termin geschuldete Information auch tatsächlich erfolgt sei. Angesichts der mit der Unterlassungsvereinbarung gegenüber dem Kläger begründeten Verpflichtung dürfe sich die Beklagte nicht auf den Standpunkt stellen, es gehe sie nichts an, ob die gem. § 37 MsbG geschuldete Information erteilt worden seien, auch wenn sie von der Westnetz GmbH nunmehr lediglich mit der tatsächlichen Umstellung und der Ankündigung des konkreten Termins gem. § 38 MsbG beauftragt worden sei. Daraus folge für die Darlegungslast im vorliegenden Rechtsstreit, dass es der Beklagten zumutbar sei, substantiiert vorzutragen, inwieweit sie sich vor der Festsetzung des Umstellungstermins vergewissert habe, dass die gem. § 37 MsbG geschuldete Vorabinformation tatsächlich erfolgt sei.

Das nunmehr beanstandete Schreiben der Beklagten vom 29.12.2020 sei auch als kerngleich mit dem von der Unterlassungsverpflichtung erfassten Verhalten zu bewerten. Die Formulierungen im Schreiben vom 29.12.2020 wichen zwar hinsichtlich der Ankündigung des Termins von denjenigen im Schreiben vom 13.02.2019, auf das die Unterlassungserklärung Bezug nehme, ab. Während im Schreiben vom 13.02.2019 das Einverständnis des Verbrauchers mit dem vorgezogenen Termin fingiert werde, werde im Schreiben vom 29.12.2020 ohne Weiteres ein Termin festgelegt. Für die von der Unterlassungsvereinbarung erfasste Verletzungshandlung sei jedoch charakteristisch, dass die Dreimonatsfrist nicht eingehalten werde und der Verbraucher seinerseits aktiv werden müsse, um den Termin zu verlegen. Dies treffe auch auf das Schreiben vom 29.12.2020 zu.

Entgegen der Ansicht der Beklagten sei das Schreiben vom 29.12.2020 nicht deshalb auf einen anderen, von der Unterlassungsvereinbarung nicht erfassten Sachverhalt bezogen, weil es sich um ein Schreiben nach § 38 MsbG handele, wohingegen der Unterlassungsvereinbarung i. V. m. dem Schreiben der Beklagten vom 13.02.2019 die Pflicht aus § 37 Abs. 2 MsbG zugrunde gelegen habe. Es bestünden schon erhebliche Zweifel, ob das von der Unterlassungsvereinbarung in Bezug genommene Schreiben als reines Informationsschreiben i. S. v. § 37 Abs. 2 MsbG einzuordnen sei. Jedenfalls werde die von der Beklagten vorgenommene Differenzierung den Anforderungen der Kerntheorie nicht gerecht.

Entscheidend für die Reichweite der Unterlassungsverpflichtung sei nicht, auf welche gesetzliche Regelung sich diese zurückführen lasse, sondern die Frage, ob im Kern identische Handlungen vorlägen, wofür der Kontext der Schreiben maßgeblich sei. Mit dem von der Unterlassungsvereinbarung in Bezug genommenen Schreiben vom 13.02.2019 habe die Beklagte einen konkreten Termin für den Austausch des Stromzählers angekündigt. Dem streitgegenständlichen Schreiben vom 29.12.2020 liege im Wesentlichen dieselbe Situation zugrunde.

Unerheblich sei nach diesen Maßstäben, ob die Beklagte mit Ihrem Schreiben vom 13.02.2019 auf vorgelagerter Stufe die Pflicht aus § 37 Abs. 2 MsbG im Auftrag des grundzuständigen Messstellenbetreibers habe erfüllen wollen. Bei einer Betrachtung aus dem objektiven Empfängerhorizont seien beide Schreiben im selben Kontext erfolgt, nämlich zur Ankündigung eines konkreten Termins für den Austausch des Stromzählers.

Dem Kläger stehe gegen die Beklagte ferner der mit dem Klageantrag zu Ziff. II. 1. näher bezeichnete Unterlassungsanspruch aus §§ 8, 3, 3a UWG i. V. m. §§ 37 Abs. 2, 38 MsbG zu. Der mit dem Antrag zu Ziff. II. 2. geltend gemachte Anspruch bestehe hingegen nicht.

Die Beklagte hafte wettbewerbsrechtlich als Teilnehmerin für den Verstoß der Westnetz GmbH gegen § 37 Abs. 2 MsbG.

Für die Entscheidung sei davon auszugehen, dass die Westnetz GmbH im Rahmen einer geschäftlichen Handlung unlauter gehandelt habe. Mangels konkreter Darlegungen der Beklagten zu den dem Verbraucher vorab erteilten Hinweisen sei anzunehmen, dass es solche Hinweise nicht gegeben habe. Die Westnetz GmbH habe damit gegen eine Marktverhaltensregel verstoßen, die geeignet sei, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

Diese Pflicht richte sich – was das Landgericht näher ausführt – zwar allein an den grundzuständigen Messstellenbetreiber i. S. v. § 2 Nr. 4 MsbG, sodass nur dieser gegen § 37 Abs. 2 MsbG verstoße. Die Beklagte sei aber Teilnehmerin des Wettbewerbsverstoßes der Westnetz GmbH. Die Mitwirkung an einem fremden Wettbewerbsverstoß begründe die Verletzung einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht. Voraussetzung hierfür sei die vorsätzliche Mitwirkung an dem Wettbewerbsverstoß. Die Beklagte habe bei der Ankündigung des Termins für den Austausch des Stromzählers zumindest billigend in Kauf genommen, dass der Verbraucher nicht drei Monate vor dem angekündigten Termin durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber informiert worden sei. Sie habe selbst vorgetragen, dass sie zunächst von der Syna GmbH beauftragt worden sei, den Verbrauchern die in § 37 Abs. 2 MsbG vorgesehenen Informationen zu erteilen. Demgegenüber sei sie von der Westnetz GmbH hiermit nicht beauftragt worden. Sie habe also gewusst, dass eine solche Information durch die Westnetz GmbH erfolgen müssen. Dabei habe sie zumindest bewusst die Augen davor verschlossen, dass die Informationen an die Verbraucher noch nicht erteilt worden seien, was für vorsätzliches Handeln genüge.

Dagegen habe der Klageantrag zu Ziff. II. 2 keinen Erfolg. Die mit diesem Antrag beschriebene Verpflichtung beziehe sich schon nicht auf ein Unterlassen, sondern

auf die aktive Vornahme einer Handlung, was sich aus der doppelten Verneinung in der Formulierung des Antrags ergebe. Das begehrte Verhalten bestehe darin, dass die Beklagte den Verbraucher mindestens drei Monate vor der Ausstattung der Messstelle auf die freie Wahl eines Messstellenbetreibers hinweisen oder hinweisen lassen solle. Diese sich aus § 37 MsbG ergebende Verpflichtung sei nach der gesetzlichen Vorgabe aber nicht von der Beklagten, sondern vom grundzuständigen Messstellenbetreiber zu erfüllen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird gem. § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen.

Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung, mit der sie weiterhin die vollständige Abweisung der Klage begehrt. Der Kläger verfolgt mit seiner Anschlussberufung den erstinstanzlich abgewiesenen Unterlassungsantrag zu Ziff. II 2. weiter.

Die Beklagte beanstandet unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens sowie mit näheren Ausführungen im Wesentlichen, das Landgericht habe zu Unrecht festgestellt, dass sie, die Beklagte, gegen die Unterlassungserklärung vom 20.07.2020 verstoßen habe. Das Landgericht habe bei der Auslegung der Unterlassungsvereinbarung den tatsächlichen Willen der Parteien nicht hinreichend berücksichtigt und deshalb verkannt, was Sinn und Zweck der Unterlassungserklärung habe sein und welche Fälle davon hätten umfasst sein sollen. Ziel der Unterlassungserklärung sei es gewesen, für die Zukunft Verstöße der Beklagten gegen die Informationspflicht aus § 37 Abs. 2 MsbG auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund habe sie ihren Arbeitsprozess geändert und mit den sie beauftragenden Netzbetreibern vereinbart, dass sie, die Beklagte, künftig nur noch das gem. § 38 MsbG erforderliche Schreiben zwei Wochen vor dem tatsächlichen Austausch des Zählers selbst versende, während für das gem. § 37 Abs. 2 MsbG geschuldete Informationsschreiben ausschließlich der Netzbetreiber selbst habe zuständig sein sollen. Dies ergebe sich auch aus dem als Anlage B4 vorgelegten Schreiben der Westenergie GmbH, welches das Landgericht nicht hinreichend gewürdigt habe. Auch den insoweit benannten Zeugen Voss habe das Landgericht nicht vernommen.

Zwar gehe sie mangels detaillierter Auskunft seitens der Westnetz GmbH mittlerweile – wie das Landgericht in der angefochtenen Entscheidung – auch davon aus, dass die Westnetz GmbH dem betroffenen Verbraucher kein Informationsschreiben i. S. v. § 37 Abs. 2 MsbG habe zukommen lassen. Dies könne jedoch nicht zu ihren Lasten gehen, zumal das Landgericht vollkommen außer Acht gelassen habe, ob sie, die Beklagte, zum Zeitpunkt ihres Tätigwerdens überhaupt habe wissen können oder

müssen, dass die Westnetz GmbH eine Information nach § 37 Abs. 2 MsbG versäumt hatte.

Bei der Auslegung der Vertragsstrafenvereinbarung sei zudem zu berücksichtigen, dass es sich nach der darin in Bezug genommenen Anlage – dem Schreiben vom 13.02.2019 – um ein Schreiben handeln müsse, wie die Beklagte es seinerzeit im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses mit der Syna GmbH verwendet habe und welches ersichtlich auch der Erfüllung der Anforderungen des § 37 Abs. 2 MsbG habe dienen sollen. Dies sei bei dem zuletzt im Auftrag der Westnetz GmbH versandten Schreiben gerade nicht der Fall. Die Beklagte habe lediglich in ihrer Rolle als Montageunternehmen ihren Zutrittswunsch gem. § 38 MsbG angekündigt. Solange sie aber vom Netzbetreiber nicht mit der Wahrnehmung der Pflicht aus § 37 Abs. 2 MsbG beauftragt sei, könne sie auch nicht gegen die Unterlassungsvereinbarung verstoßen, weil sie gar nicht in diesem Sinne tätig werde.

Der zuerkannte Unterlassungsanspruch stehe dem Kläger nicht zu, weil sie, die Beklagte, nicht Teilnehmerin eines Wettbewerbsverstoßes sei, da sie nicht vorsätzlich gehandelt habe.

Zutreffend sei das Landgericht zunächst davon ausgegangen, dass die Informationspflicht des § 37 Abs. 2 MsbG sich allein an den Netzbetreiber richte und dementsprechend in erster Linie die Westnetz GmbH unlauter gehandelt habe. Entgegen der Ansicht des Landgerichts sei sie, die Beklagte, aber nicht Teilnehmerin dieses Wettbewerbsverstoßes. Vielmehr habe sie darauf vertrauen dürfen, dass die Westnetz GmbH ihrer Informationspflicht nach § 37 Abs. 2 MsbG nachgekommen sei. Weder sei sie insoweit zur Kontrolle ihrer Auftraggeberin verpflichtet, noch sei ihr eine solche Kontrolle überhaupt möglich. Jedenfalls fehle es insoweit am (Gehilfen-) Vorsatz. Sie habe keine positive Kenntnis von der Unlauterkeit des Verhaltens der Westnetz GmbH gehabt und sich einer möglichen Kenntnisnahme auch nicht entzogen.

Die Anschlussberufung des Klägers könne keinen Erfolg haben. Sie, die Beklagte, sei mitnichten im Außenverhältnis als Messstellenbetreiberin aufgetreten, sondern habe mit dem Schreiben vom 29.12.2020 eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass sie lediglich „im Auftrag der Westnetz GmbH als grundzuständiger Messstellenbetreiber“ handle. Auch verhalte sich das Schreiben an keiner Stelle über mehr als die bloße Ankündigung des Zählerwechsels gem. § 38 MsbG. Insofern unterscheide es sich von der Ankündigung aus dem Jahr 2019.

Die Beklagte beantragt,

das am 27.01.2022 verkündete Urteil der 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Münster (Az. 24 O 36/21) abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

1. die Berufung zurückzuweisen sowie
2. im Wege der Anschlussberufung die Beklagte über die angefochtene Entscheidung hinaus zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, insgesamt höchstens zwei Jahre, die Ordnungshaft jeweils zu vollziehen an den Geschäftsführern ihrer Komplementärin, zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Rahmen geschäftlicher Handlungen in Bezug auf die Ausstattung einer Messstelle mit einer modernen Messeinrichtung den Verbraucher als Anschlussnutzer und/oder Anschlussnehmer bzw. den Anlagenbetreiber, sofern dieser Verbraucher ist, nicht mindestens drei Monate vor der bevorstehenden Ausstattung der Messstelle mit einer modernen Messeinrichtung auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers hinzuweisen bzw. hinweisen zu lassen, wenn dies geschieht wie im Schreiben vom 29.12.2020 – Anlage K3 – wiedergegeben.

Die Beklagte beantragt,

die Anschlussberufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt die angefochtene Entscheidung ebenfalls unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens, soweit sie ihm günstig ist.

Die Vertragsstrafe sei verwirkt. Die Beklagte gehe fehlerhaft davon aus, dass sie sich mit der strafbewehrten Unterlassungserklärung „lediglich“ dazu verpflichtet habe, „nicht mehr gegen die Informationspflicht des § 37 Abs. 2 MsbG zu verstoßen“. Tatsächlich habe sie sich dazu verpflichtet, zukünftig (aktiv) der Informationspflicht aus § 37 Abs. 2 MsbG nachzukommen. Eine Beschränkung auf bestimmte Auftraggeber finde sich in der Unterlassungserklärung nicht.

Zutreffend sei das Landgericht auch davon ausgegangen, dass die Verletzungshandlungen im Kern identisch seien, weil es zentral jeweils um die nicht eingehaltene Dreimonatsfrist gegenüber dem Verbraucher gehe.

Auch habe das Landgericht dem Unterlassungsantrag zu II. 1. zu Recht stattgegeben. Darauf, ob die Beklagte nun – so der Kläger – selbst Täter oder – so das Landgericht – Teilnehmer eines Wettbewerbsverstoßes der Westnetz GmbH sei, komme es im Ergebnis nicht an. Soweit sich die Beklagte in ihrer Berufungsbegründung darauf berufe, keine Kenntnis von der Unlauterkeit des Handelns der Westnetz GmbH gehabt zu haben, handele es sich um eine reine Schutzbehauptung. Jedenfalls könne sie sich nicht auf eine fehlende Kenntnis

berufen, weil sie im Verhältnis zur Westnetz GmbH keineswegs eine lediglich untergeordnete „Rolle spiele“. Den Verbrauchern gegenüber sei sie vielmehr als alleinige Ansprechpartnerin aufgetreten. Ferner habe aufgrund der zuvor eingegangenen Unterlassungsverpflichtung ein erhöhtes Risikobewusstsein auf Seiten der Beklagten vorgelegen.

Zur Begründung seiner Anschlussberufung macht der Kläger im Wesentlichen geltend, die Auffassung des Landgerichts, die Verpflichtung aus § 37 Abs. 2 MsbG sei nicht von der Beklagten, sondern vom Netzbetreiber zu erfüllen, sei fehlerhaft. Das Landgericht verkenne insoweit, dass die Beklagte nach außen hin als alleinige Ansprechpartnerin der Verbraucher aufgetreten sei. Außerdem verkenne das Landgericht die Begriffe des „grundzuständigen Messstellenbetreibers“ sowie des „Messstellenbetreibers“. „Messstellenbetreiber“ könne insbesondere auch ein Dritter sein, der diese Aufgabe durch Vertrag gem. § 9 MsbG wahrnehme. Jedenfalls im Außenverhältnis gegenüber den Verbrauchern habe die Beklagte zumindest die Rolle des Messstellenbetreibers wahrgenommen. Dies ergebe sich aus der Formulierung des in Rede stehenden Anschreibens.

Ungeachtet dessen sei aber auf den Täterbegriff des UWG abzustellen. Danach sei Täter, wer die Zuwiderhandlung selbst oder durch einen anderen begehe. Indem die Beklagte selbst nach außen hin als alleinige Ansprechpartnerin aufgetreten sei, die gesetzlichen Informationspflichten aber nicht erfüllt habe, habe sie selbst unlauter gehandelt und sei deshalb Täterin. Selbst wenn im Innenverhältnis zur Westnetz GmbH eine gewisse Arbeitsteilung vereinbart sei, sei die Beklagte zumindest als Mittäterin zu qualifizieren.

Entgegen der Ansicht des Landgerichts sei der Antrag zu Ziff. II. 2. auch nicht auf Vornahme einer aktiven Handlung gerichtet. Bei etwaigen Bedenken gegen die Formulierung des Antrags sei das Landgericht aber ohnehin gehalten gewesen, auf eine sachdienliche Antragstellung hinzuwirken.

Wegen der weiteren Einzelheiten des zweitinstanzlichen Sach- und Streitstandes wird ebenfalls auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie ferner das Protokoll des Senatstermins vom 18.08.2022 Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung der Beklagten hat in der Sache Erfolg. Die Anschlussberufung des Klägers ist unbegründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung der begehrten Vertragsstrafe in Höhe von 6.500,00 € aus der Vertragsstrafenvereinbarung i. V. m. §§ 339 Satz 2, 315 BGB, § 15a Abs. 2 UWG.

a)

Die Parteien haben allerdings im Juli 2020 unstreitig eine wirksame Vertragsstrafenvereinbarung getroffen.

b)

Die Beklagte hat mit ihrem im Auftrag der Westnetz GmbH gefertigten Schreiben vom 29.12.2020 jedoch nicht gegen diese Vereinbarung verstoßen. Dabei geht der Senat nach dem mittlerweile unstreitigen Vorbringen der Parteien davon aus, dass die Westnetz GmbH dem betroffenen Verbraucher – aus welchen Gründen auch immer – kein Informationsschreiben i. S. v. § 37 Abs. 2 MsbG hat zukommen lassen. Dies geht jedoch nicht zu Lasten der Beklagten.

aa)

Unterlassungsverträge sind nach den auch sonst für die Vertragsauslegung geltenden Grundsätzen auszulegen sind. Maßgebend ist demnach der wirkliche Wille der Vertragsparteien (§§ 133, 157 BGB), bei dessen Ermittlung neben dem Erklärungswortlaut die beiderseits bekannten Umstände wie insbesondere die Art und Weise des Zustandekommens der Vereinbarung, deren Zweck, die Wettbewerbsbeziehung zwischen den Vertragsparteien sowie deren Interessenlage heranzuziehen sind (vgl. BGH, Urteil vom 18.05.2006 – I ZR 32/03, GRUR 2006, 878, Rn. 18, juris).

Dabei sind die Parteien bei der inhaltlichen Ausgestaltung eines Unterlassungsvertrages frei. Ein unmittelbarer Rückgriff auf die Grundsätze, die für die Auslegung eines in gleicher Weise formulierten Unterlassungstitels gelten, kommt nicht in Betracht, weil einem Unterlassungsvertrag der Charakter eines vollstreckbaren Titels fehlt. Der Umstand, dass sich ein Unterlassungsvertrag seinem Wortlaut nach nur auf einen bestimmten Werbesatz bezieht, bedeutet nicht, dass sich die vertragliche Unterlassungspflicht auf diesen beschränken muss. Zweck eines Unterlassungsvertrages ist es regelmäßig, nach einer Verletzungshandlung die Vermutung der Wiederholungsgefahr durch eine vertragsstrafenbewehrte Unterlassungsverpflichtung auszuräumen und damit die Einleitung oder Fortsetzung eines gerichtlichen Verfahrens entbehrlich zu machen. Die Vermutung der Wiederholungsgefahr gilt jedoch nicht allein für die genau identische Verletzungsform, sondern umfasst auch alle im Kern gleichartigen Verletzungsformen. Der regelmäßig anzunehmende Zweck eines Unterlassungsvertrages spricht deshalb erfahrungsgemäß dafür, dass die Vertragsparteien durch ihn auch im Kern gleichartige Verletzungsformen erfassen

wollten. Zwingend ist dies aber nicht. Die Auslegung des Unterlassungsvertrages kann auch ergeben, dass dieser bewusst eng auf die bezeichnete konkrete Verletzungsform bezogen ist (vgl. BGH, Urteil vom 17.07.1997 – I ZR 40/95 –, GRUR 1997, 931, Rn. 22 ff. mwN., zit. nach juris – Sekundenschnell).

bb)

Gemessen an diesen Grundsätzen kommt eine Auslegung der Unterlassungsvereinbarung dahingehend, dass die Beklagte sich damit (aktiv) dazu verpflichtet habe, eine dreimonatige Frist nach Eingang der Information über den Austausch des Stromzählers einzuhalten, weshalb es ihr oblegen habe, sich vor der Ankündigung des Termins für den Austausch des Stromzählers zu vergewissern, dass zuvor die gem. § 37 Abs. 2 MsbG geschuldete Information erfolgt sei, nicht in Betracht.

(1)

Zwar geht das Landgericht zutreffend davon aus, der Annahme eines Verstoßes stehe nicht entgegen, dass die Unterlassungsvereinbarung im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der Beklagten und der Syna GmbH geschlossen wurde, während der mutmaßliche Verstoß die Tätigkeit der Beklagten für die Westnetz GmbH betrifft. Allein dieser Umstand stünde der Bejahung der Kerngleichheit nicht entgegen, wenn auch die übrigen Voraussetzungen vorlägen.

(2)

Dies ist indes nicht der Fall.

(a)

Wie das in der Unterlassungserklärung ausdrücklich in Bezug genommene Schreiben der Beklagten vom 13.02.2019 sowie die vorangegangene Abmahnung vom 23.06.2020 zeigen, betrifft die Vertragsstrafenvereinbarung eine Konstellation, in welcher die Beklagte von ihrem Auftraggeber, seinerzeit der Syna GmbH, (ausnahmsweise) auch die Erfüllung der Informationspflicht nach § 37 Abs. 2 MsbG vertraglich übernommen hatte. In dem seinerzeit an den betroffenen Verbraucher gerichteten Schreiben vom 13.02.2019 heißt es hierzu „Nach dem Messstellenbetriebsgesetz ist der Wechsel grundsätzlich drei Monate nach Erhalt dieser Information vorgesehen.“ Hiermit wird – ohne die Vorschrift freilich zu nennen – ersichtlich auf die in § 37 Abs. 2 MsbG normierte Frist Bezug genommen. Dementsprechend hatte der Kläger das damalige Verhalten der Beklagten auch (zu Recht) zum Anlass genommen, die Beklagte „wegen eines Verstoßes gegen § 3a UWG, § 37 Abs. 2 MsbG“ abzumahnern.

(b)

Im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses mit der Westnetz GmbH hatte die Beklagte demgegenüber ausschließlich die Pflicht, die betroffenen Verbraucher gem. § 38

MsbG über den konkreten Termin zum Austausch des Stromzählers zu informieren, während es der Westnetz GmbH oblag, zuvor die gem. § 37 Abs. 2 MsbG geschuldeten Informationen zu versenden, wie es ihr als Adressat der Norm (vgl. Theobald/Kühling/Wagner, Energierecht, 115. EL Januar 2022, § 37 MsbG, Rn. 13; BT-Drs. 18/7555, S. 101) auch im Regelfall oblag.

Hiervon geht der Senat aufgrund des ergänzenden Vorbringens der Beklagten aus dem Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 08.09.2022 nebst Anlagen aus. Dieses ist gem. §§ 529 Abs. 1 Nr. 2, 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO zuzulassen, weil es einen Gesichtspunkt betrifft, den das Landgericht für unerheblich gehalten hat und auf den der Senat erstmals in der Berufungsinstanz insofern gem. § 139 ZPO hingewiesen hat, als er hierzu eine Substantiierung des Vorbringens der Beklagten für erforderlich gehalten hat. Insofern hat die (objektiv fehlerhafte) Rechtsansicht des Landgerichts den erstinstanzlichen Sachvortrag der Beklagten auch beeinflusst und ist daher (mit-)ursächlich dafür geworden, dass sich das Parteivorbringen in das Berufungsverfahren verlagert hat (vgl. BGH, Urteil vom 27.01.2010 – XII ZR 148/07, NJW-RR 2010, 1508, Rn. 24 mwN., zit. nach juris).

(aa)

Der Senat hat hierzu im Termin vom 18.08.2022 zunächst auf diejenigen Anhaltspunkte hingewiesen, die nach Aktenlage – auch in Ansehung der Bestätigung der Westenergie GmbH vom 30.11.2021 – gegen das diesbezügliche Vorbringen und stattdessen vielmehr dafür sprechen, dass die Beklagte es auch im Verhältnis zur Westnetz GmbH vertraglich übernommen hatte, die gem. § 37 Abs. 2 MsbG geschuldeten Informationen an die betroffenen Verbraucher zu versenden, namentlich

- die Gestaltung des beanstandeten Schreibens vom 29.12.2020, welches infolge der Beifügung des Merkblatts „Rechtliche Hinweise und häufig gestellte Fragen“, das auch dem als Anlage B5 zur Akte gereichten Musteranschreiben gem. § 37 MsbG beiliegt, sämtliche Hinweise enthält, die auch im Rahmen der Vorabinformation nach § 37 MsbG geschuldet sind sowie
- der Umstand, dass das streitgegenständliche Schreiben vom 29.12.2020 im Gegensatz zu dem als Anlage B2 zur Akte gereichten Musteranschreiben gem. § 38 MsbG den Satz „Wir haben Sie dazu bereits im Vorfeld informiert“ nicht enthält.

(bb)

Diese Anhaltspunkte hat die Beklagte aber durch ihr Vorbringen aus dem Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 08.09.2022 nebst Anlagen im Rahmen der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast entkräftet, indem sie insbesondere die zwischen ihr und der innogy SE als Rechtsvorgängerin der Westnetz GmbH

geschlossene Rahmenvereinbarung vom 08.02./01.03.2019 vorgelegt hat, welche unter dem 07.10.2021 verlängert worden ist und eine Übertragung der sich aus § 37 MsbG ergebenden Pflichten auf die Beklagte nicht enthält.

(aaa)

Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang bestreitet, dass die Westnetz GmbH Rechtsnachfolgerin der innogy SE geworden ist, ist dies vor folgendem Hintergrund unbeachtlich:

Ungeachtet der genauen gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse, zu denen sich die Beklagte im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität des Vorgangs einerseits sowie die „verkehrsbekanntete Berichterstattung in der gesamten Presse“ andererseits ergänzenden Vortrag ausdrücklich vorbehalten hat, ergibt sich aus der als Anlage B12 zur Gerichtsakte gereichten Laufzeitverlängerung vom 07.10.2021 jedenfalls, dass die Beklagte und die Westnetz GmbH die ursprünglich zwischen der Innogy SE und der Beklagten geschlossene Rahmenvereinbarung (Anlage B10) vom 08.02./01.03.2019 mit der Kontrakt-Nr. 1000025247-I1-119 als in ihrem Verhältnis verbindlich angesehen und im Jahr 2021 sogar verlängert haben.

(bbb)

Soweit der Kläger darüber hinaus meint, aus dem Umstand, dass eine Übertragung der sich aus § 37 MsbG ergebenden Pflichten auf die Beklagte weder ausdrücklich vereinbart noch ausgeschlossen sei, lasse sich nicht schließen, dass die Aufgabenverteilung zwischen der Westnetz GmbH und der Beklagten nicht anderweitig – ggf. mündlich – vereinbart worden sei, ist dies Spekulation.

(ccc)

Auch bedurfte es keiner solchen ausdrücklichen Regelung. Eine solche mag aus Sicht der Beklagten im Hinblick auf die mit dem Kläger geschlossene Unterlassungsvereinbarung zu Beweis Zwecken wünschenswert sein. Zwingend ist sie schon deshalb nicht, weil die Versendung der gem. § 37 Abs. 2 MsbG geschuldeten Informationen an die betroffenen Verbraucher von Gesetzes wegen originär der Westnetz GmbH als Adressatin der Norm (vgl. Theobald/Kühling/Wagner, Energierecht, aaO., § 37 MsbG, Rn. 13; BT-Drs. 18/7555, S. 101) oblag. Mangels einer Übertragung dieser Pflicht auf die Beklagte blieb es hierbei.

(c)

Bei dieser Sachlage kann die Unterlassungsvereinbarung – auch unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessenlage – aber nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die Beklagte damit die Verpflichtung übernehmen wollte, die fristgerechte Erfüllung der Informationspflichten des § 37 Abs. 2 MsbG auch dann aktiv zu überwachen und notfalls durch Zahlung einer Vertragsstrafe an den Kläger

für etwaige Versäumnisse einzustehen, wenn sie diese ihr von Gesetzes wegen überhaupt nicht obliegende Pflicht im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Auftraggeber gar nicht übernommen und somit faktisch auch keinerlei Einfluss auf deren Erfüllung hat.

(d)

Dem steht nicht entgegen, dass sowohl das Schreiben vom 13.02.2019 als auch das Schreiben vom 29.12.2020 jeweils die Ankündigung eines konkreten Termins zum Austausch des vorhandenen analogen Stromzählers enthält. Hieraus allein lässt sich entgegen der Ansicht des Landgerichts nicht ableiten, dass im Kern identische Handlungen vorliegen. Eine solche Ankündigung eines Termins nebst Aufforderung zur Gewährung des Zutritts betrifft allenfalls die sich aus § 38 MsbG ergebenden Pflichten. Ein Verstoß hiergegen ist aber gerade nicht Gegenstand der Unterlassungsvereinbarung. Diese betrifft vielmehr nur die sich aus § 37 Abs. 2 MsbG ergebenden Pflichten, die der Beklagten nach den vorstehenden Ausführungen unter lit. (b) aber im Verhältnis zur Westnetz GmbH weder von Gesetzes wegen noch aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oblagen.

2.

Der zuerkannte Unterlassungsanspruch steht dem Kläger weder aus § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 3a UWG, § 37 Abs. 2 MsbG noch aus der zwischen den Parteien geschlossenen Unterlassungsvereinbarung zu.

a)

Ein gesetzlicher Unterlassungsanspruch besteht nicht, weil es an einem unlauteren Handeln der Beklagten i. S. d. § 3a UWG, § 37 Abs. 2 MsbG fehlt.

aa)

Insbesondere ist die Beklagte entgegen der Ansicht des Landgerichts nicht Teilnehmerin eines entsprechenden Verstoßes der Westnetz GmbH als grundzuständiger Messstellenbetreiberin, die – worauf das Landgericht allerdings zutreffend hingewiesen hat – alleinige Adressatin des § 37 Abs. 2 MsbG ist (vgl. Theobald/Kühling/Wagner, aaO.; BT-Drs. 18/7555, S. 101).

(1)

Für Fälle des sog. Verhaltensunrechts, um die es bei Wettbewerbsverstößen geht und in denen keine Verletzung eines absoluten Rechts in Rede steht, kann die Passivlegitimation nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 18.06.2014 – I ZR 242/12, GRUR 2014, 883, Rn. 11 mwN., zit. nach juris – Geschäftsführerhaftung), der der Senat folgt, allein nach den deliktsrechtlichen Kategorien der Täterschaft und Teilnahme begründet werden und setzt daher für den Fall der hier allein in Betracht zu ziehenden Gehilfenstellung zumindest bedingten Vorsatz voraus (vgl. BGH, Urteil vom 12.07.2007 – I ZR 18/04, GRUR 2007, 890, Rn. 21 mwN., zit. nach juris – Jugendgefährdende Medien bei eBay).

(2)

Hieran fehlt es. Die Beklagte durfte als Auftragnehmerin der Westnetz GmbH vielmehr darauf vertrauen, dass diese die ihr nach dem Gesetz originär obliegenden Pflichten aus § 37 Abs. 2 MsbG erfüllt hatte, bevor sie sie, die Beklagte, mit der Ankündigung eines konkreten Termins zum Austausch des Stromzählers gem. § 38 MsbG beauftragte. Eine Pflicht zur Kontrolle ihrer Auftraggeberin traf sie nicht.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass sie aufgrund ihres Vertragsverhältnisses mit der Syna GmbH wusste, dass die Einhaltung der sich aus §.37 Abs. 2 MsbG ergebenden Pflichten lauterkeitsrechtlich relevant ist. Denn während sie im Verhältnis zur Syna GmbH auch die Informationspflichten des § 37 Abs. 2 MsbG übernommen hatte, war dies gegenüber der Westnetz GmbH gerade nicht der Fall.

bb)

Ebenso wenig ist die Beklagte selbst Täterin oder Mittäterin. Denn wie bereits vorstehend ausgeführt ist allein die Westnetz GmbH als grundzuständige Messstellenbetreiberin Adressat des § 37 Abs. 2 MsbG (vgl. Theobald/Kühling/Wagner, aaO.; BT-Drs. 18/7555, S. 101).

(1)

Es bestehen auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte diese Pflicht – wie seinerzeit von der Syna GmbH – vertraglich übernommen hatte. Insbesondere ist sie im Außenverhältnis zu den Verbrauchern nicht etwa als alleiniger Ansprechpartner aufgetreten oder hat sich als (grundzuständiger) Messstellenbetreiber geriert. Vielmehr hat sie im Schreiben vom 29.12.2020 durch Verwendung der Formel „im Auftrag der **Westnetz GmbH** als grundzuständiger Messstellenbetreiber“ eindeutig zu erkennen gegeben, auf wessen Veranlassung hin sie tätig wird.

(2)

Etwas anderes ergibt sich letztlich nicht daraus, dass nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 03.03.2016 – I ZR 110/15, GRUR 2016, 961, Rn. 36, zit. nach juris – Herstellerpreisempfehlung bei Amazon) auch derjenige als Täter haftbar sein kann, der die inhaltliche Gestaltung eines Angebots nicht vollständig beherrscht. Denn im Gegensatz zu einem Händler, der einem Plattformbetreiber die Möglichkeit der Einflussnahme auf das Erscheinungsbild seines Angebots einräumt hat und so die Gewähr für die Richtigkeit der vom Plattformbetreiber vorgenommenen Angaben übernimmt, ohne tatsächlich die Kontrolle über den Inhalt des Angebots zu haben, trifft die Beklagte keinerlei Verantwortung für die Verletzung von Pflichten, die ihr von Gesetzes wegen überhaupt nicht obliegen und deren Erfüllung sie auch nicht vertraglich übernommen hatte.

b)

Aus der zwischen den Parteien geschlossenen Vertragsstrafenvereinbarung ergibt sich der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht, weil es nach den vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 1. an der Kerngleichheit des Handelns fehlt.

3.

Ein Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten besteht nicht, weil die Abmahnung vom 08.06.2021 sich nach den vorstehenden Ausführungen als nicht berechtigt erweist (§ 13 Abs. 3 UWG).

4.

Letztlich hat die Anschlussberufung des Klägers keinen Erfolg.

a)

Ein gesetzlicher Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte wegen Verletzung der aus § 37 Abs. 2 MsbG folgenden Pflicht, den Verbraucher (auch) auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers hinzuweisen, besteht nicht, weil die Beklagte – worauf auch das Landgericht zutreffend abgestellt hat – überhaupt nicht Adressatin der Norm ist.

b)

Ein vertraglicher Unterlassungsanspruch aus der zwischen den Parteien geschlossenen Vertragsstrafenvereinbarung kommt mangels Kerngleichheit nicht in Betracht, weil die Beklagte von der Westnetz GmbH die Erfüllung der sich aus § 37 Abs. 2 MsbG ergebenden Pflichten nicht übernommen hat.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 709 Satz 2, 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Anlass, die Revision gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO zugelassen, besteht nicht. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Oberlandesgericht Hamm



Verkündet am 20.12.2022

, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle